



Serviceleistungen von der BA für das JC MSE-Süd erbracht



Nr.	Beschreibung	Laufzeit		Inhalt der jeweiligen Serviceleistung
		Beginn	Ende	
O.3	Einkauf Arbeitsmarktdienstleistungen SGB II	01.01.2024	31.12.2024	
O.4	Ärztliche Begutachtung und Beratung SGB II	01.01.2024	31.12.2024	Inhalt
O.5	Berufspsychologischer Service	01.01.2024	31.12.2024	Inhalt
O.6	Technischer Beratungsdienst SGB II	01.01.2024	31.12.2024	
O.8	Forderungseinzug	01.01.2024	31.12.2024	Inhalt
O.9	JobCenter-MediaNet	01.01.2024	31.12.2024	

O.4 Ärztliche Begutachtung und Beratung SGB II

Erbringung der Serviceleistung gemäß der Beschreibung und dem Inhalt des Service Portfolios des Jahres: **2024**

Wesentliche übertragene Aufgaben bzw. Befugnisse

- Abgabe ärztlicher Stellungnahmen auf Basis ärztlicher Untersuchungen von Kundinnen und Kunden der gE und/oder auf Basis auf Basis vorliegender Unterlagen
- Vorschlag und Vereinbarung verbindlicher Termine zur Durchführung von Untersuchungen, zur Begutachtung und/oder zur Beratung im Namen der gE
- Hinweis auf die Mitwirkungspflicht der Kundinnen und Kunden sowie auf etwaige Rechtsfolgen im Falle einer schuldhaften Säumnis im Namen der gE (Rechtsfolgenbelehrung)
- Beiziehung aller für die ärztliche Begutachtung oder Beratung erforderlichen Unterlagen unter Einholung des Einverständnisses der Kundinnen und Kunden (z.B. Einverständnis mit der Begutachtung und der Erhebung der hierfür erforderlichen Daten/Einholung von Informationen bei anderen Stellen, Schweigepflichtentbindungserklärungen)
- im Bedarfsfall Anforderung von Befunden sowie Gutachten bei anderen Stellen und - soweit erforderlich - die Veranlassung einer Begutachtung durch eine andere Stelle im Auftrag der gE
- Einladung und Durchführung von Trainings von Kundinnen / Kunden zu Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf körperliche und psychische Gesundheitsaspekte

O.5 Berufspsychologischer Service

Erbringung der Serviceleistung gemäß der Beschreibung und dem Inhalt des Service Portfolios des Jahres: **2024**

Wesentliche übertragene Aufgaben bzw. Befugnisse

Übertragen werden diejenigen Befugnisse der gemeinsamen Einrichtung, die für eine Durchführung der Dienstleistungen, die der psychologische Fachdienst anbietet, um die Jobcenter (gE) bei der Erfüllung Ihrer eigenen Aufgaben im Rahmen der Beratung und Vermittlung von Kundinnen und Kunden zu unterstützen, erforderlich sind.

Die Trägerversammlung überträgt diese Befugnisse gemäß der Beschreibung unter O.5 des Serviceportfolios für die gE auf die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Übertragen werden insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- die Befugnis, die Dienstleistungen des Berufspsychologischen Service im Auftrag des Jobcenters (gE) durchzuführen,
- die Befugnis, im Namen des Jobcenters verbindlich Termine zur Durchführung der Dienstleistungen des Berufspsychologischen Service und die Einladung mit der von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber des Jobcenters ausgewählten Rechtsfolgenbelehrung zu versehen. Bei konkreten Rückfragen zur Rechtsfolgebelehrung oder zu leistungsrechtlichen Konsequenzen für den Fall eines schuldhaften Versäumnisses wird an das Jobcenter verwiesen.
- die Befugnis, alle für die Durchführung der Dienstleistungen des Berufspsychologischen Service erforderlichen Erklärungen (z.B. Einverständniserklärung zur Durchführung der Dienstleistung und der Erhebung der hierfür erforderlichen Daten/Einholung von Informationen, Befunden und/oder Gutachten, sofern nötig auch bei anderen Stellen, Schweigepflichtentbindungserklärungen) im Auftrag des Jobcenters einzuholen.
- die Befugnis, die bei der Ausführung des Auftrages anfallenden Daten (s. vorgenannte Punkte) für die jeweils geltende Aufbewahrungsfrist speichern zu dürfen.

O.8 Forderungseinzug

Erbringung der Serviceleistung gemäß der Beschreibung und dem Inhalt des Service Portfolios des Jahres 2024

Serviceleistungsvariante

gewählt - mit Unterhaltsheranziehung

Wesentliche übertragene Aufgaben bzw. Befugnisse

Der Fachbereich Inkasso übernimmt ab dem Zeitpunkt der Zahlungsgestörtheit einer Forderung alle notwendigen Aufgaben, die bis zum endgültigen Abschluss eines Einziehungsverfahrens notwendig werden.

Die Serviceleistung umfasst - abhängig vom jeweiligen Einzelfall - insbesondere nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten:

- automatisierte Mahnprozesse
 - arbeitstäglicher Mahnlauf
 - automatisierte Erstellung von Zahlungserinnerungen
 - automatisierte Erstellung der Mahnschreiben inkl. Hinweis auf Vollstreckungsmaßnahmen im Fall der Nichtzahlung (Vollstreckungsandrohung)
 - Berechnung von Mahngebühren und deren eindeutige Zuordnung zu einem Einziehungsfall
 - Erstellung von Bearbeitungshinweisen für die gE
 - Erstellung von Arbeitslisten für die individuelle Kontaktaufnahme mit den Schuldnern (z.B. zur Outboundtelefonie)
 - individueller Kontakt mit Anspruchsgegnerinnen und Anspruchsgegnern
 - Entgegennahme der Anrufe oder Schreiben der Anspruchsgegnerinnen und Anspruchsgegnern mit der Bitte um Stundung, Teilzahlungen bzw. Erlass
 - Entgegennahme von Vergleichsangeboten der Anspruchsgegnerinnen und Anspruchsgegner, in der Regel im Rahmen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren nach dem Zehnten Teil der InsO
 - individuelle Kontaktaufnahme (telefonisch und/oder schriftlich) mit Anspruchsgegnerinnen und Anspruchsgegnern nach Ausbleiben der Zahlung zum vorgegebenen Fälligkeitstermin mit dem Ziel, eine einvernehmliche Regelung mit der Anspruchsgegnerinnen oder dem Anspruchsgegnern über die Erfüllung ihre Schuld zu erreichen
 - Prüfung und Dokumentation der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommen und Vermögen)
 - Auskünfte im Zusammenhang mit dem Einziehungsverfahren (telefonisch oder schriftlich)
 - Treffen von haushaltsrechtlichen Entscheidungen im Rahmen der übertragenen Bewirtschaftungsbefugnisse
 - Entscheidung in Form einer Stundung bis einschließlich 30.000 Euro
 - Entscheidung über (Teil-)Erlass der Forderung bis einschließlich 15.000 Euro (Verzichtsbeitrag)
 - Entscheidung über befristete oder unbefristete Niederschlagungen bis einschließlich 50.000 Euro
 - Abschluss von Vergleichen, in der Regel im Rahmen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren nach dem Zehnten Teil der InsO bis einschließlich 15.000 Euro (Verzichtsbeitrag).
- Hinweis: Der Inkasso-Service entscheidet im Rahmen der ihm übertragenen Betragsgrenzen über Vergleichsangebote, Stundungs- und (Teil-) Erlassanträge.
- Sofern ein Angebot angenommen oder einem Antrag stattgegeben werden soll, erfolgt dies im Einvernehmen mit der gE.
- Vom Inkasso-Service entschiedene und vorgenommene Niederschlagungen werden nach Ablauf der vereinbarten Frist (s. Regelungen der ZVV) wirksam.
- Die Beteiligung der gE hinsichtlich anzustrebender Vergleiche oder Stundungen wird regelmäßig über das Fachverfahren ARS-Modul FINKA sichergestellt. Einzelheiten zum Beteiligungsverfahren bei haushaltsrechtlichen Entscheidungen sind der Zusatzverwaltungsvereinbarung zu entnehmen.
- Annahme von freiwilligen Zahlungen aus unpfändbarem Einkommen und Vermögen
 - individueller Kontakt mit Dritten
 - Erstellung von Vormerkungs- sowie Verrechnungssuchen
 - Weitergabe von Aufrechnungserklärungen des Schuldners an die anordnende Stelle (Verzicht auf Aufrechnungsschutz)
 - notwendige Adressermittlung im Rahmen des Einziehungsverfahrens
 - Einholung von Auskünften bei öffentlichen Registern (z.B. Ausländerzentralregister, Kraftfahrtbundesamt)
 - Auskünfte im Zusammenhang mit dem Einziehungsverfahren (telefonisch oder schriftlich)
 - Bei Eingang Widerspruch gegen einen vom Inkasso-Service erlassenen Verwaltungsakt:
 - Prüfung und Entscheidung über Vorwegabhilfe
 - Bei Abhilfe: Weitergabe der getroffenen Abhilfeentscheidung an die Rechtsbehelfsstelle der gE zur Kenntnis und Kostenentscheidung
 - Bei Nicht-Abhilfe: Abgabe des Widerspruchs an die Rechtsbehelfsstelle der gE zur Entscheidung über den Widerspruch, im Nachgang ggf. Abhilfe auf Wunsch der Rechtsbehelfsstelle der gE Stellungnahme gegenüber Rechtsbehelfsstelle der gE, wenn keine Abhilfe erfolgt.
 - Einleitung von öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Zwangsvollstreckungen
 - Erteilung der Vollstreckungsanordnung über die Schnittstelle DAVOS (Datenaustausch Vollstreckung ohne Schriftverkehr)
 - automatische Minderung des Vollstreckungsbetrages bei Teilzahlung

- Vollstreckungsersuchen zur Grenzausschreibung
 - Erteilung des Vollstreckungsauftrags an den Gerichtsvollzieher
 - Antrag auf Vollstreckungen in Forderungen der Anspruchsgegnerinnen und Anspruchsgegner
 - o Pfändung von Arbeitseinkommen
 - o Antrag nach § 850 Abs. 4 ZPO
 - o Antrag auf Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen
 - o Antrag auf Zusammenrechnung Arbeitseinkommen und Sozialleistung
 - o Kontenpfändung
 - o Pfändung von Ansprüchen aus einer Kapitallebensversicherung
 - o Pfändung bei Unterhaltsansprüchen, § 850d ZPO
 - o Prüfung § 850f Abs. 2 ZPO bei Deliktforderungen zur Herabsetzung der Pfändungsfreigrenzen
 - Antrag auf Vollstreckung von unbeweglichen Sachen
 - o Eintragung einer Zwangssicherungshypothek
 - o ggf. Antrag auf Zwangsversteigerung
 - o ggf. Antrag auf Zwangsverwaltung
 - Antrag auf Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c ZPO, § 284 AO)
- Beendigung der Vollstreckung
 - Auswertung des zurückgereichten Vollstreckungsvorgangs
 - neue Vollstreckungsanträge
 - Entscheidung über die Fortführung des Einziehungsverfahrens
 - befristete Niederschlagung
 - unbefristete Niederschlagung
 - Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung
 - Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Insolvenzplanverfahren nach dem Sechsten Teil der InsO sowie gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren nach dem Zehnten Teil der InsO bis einschließlich 15.000 Euro (Verzichtsbetrag)
 - Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
 - o Anmeldung zur Insolvenztabelle
 - o ggf. Hinweis auf Deliktforderung (§ 302 Nr. 1 InsO)
 - o Überwachung des Verfahrens
 - o Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung
 - Restschuldbefreiung angekündigt
 - o Überwachung von Zahlungseingängen in der Wohlverhaltensperiode
 - o Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners
 - o ggf. Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung (Obliegenheitsverletzungen)
 - o nach Zuerkennung Restschuldbefreiung (Gerichtsbeschluss) unbefristete Niederschlagung
 - Weiterverfolgung gegen mögliche Erben
 - Erbenermittlung
 - Anhörung des Erben mit erster Zahlungsaufforderung
 - Prüfung erhobener Einwände
 - Erlass des Haftungsbescheides
 - Weiterverfolgung, ggf. zwangsweise Durchsetzung, der Forderung
 - Haftung von Unternehmen
 - Gesellschafterhaftung
 - Versenden von Informationsschreiben an volljährig gewordene Anspruchsgegnerinnen und Anspruchsgegner über die Möglichkeit der Einrede der beschränkten Minderjährigenhaftung nach § 1629a BGB.
Das Schreiben wird nicht bei Forderungen gegen volljährig gewordene Kundinnen und Kunden aus rückständigem Unterhalt verschickt.
 - Forderungsverjährung
 - Prüfung der Verjährung im laufenden Einziehungsverfahren
 - Bearbeitung von Verjährung bedrohter Forderungen
 - Bearbeitung von verjährten Forderungen im laufenden Einziehungsverfahren

Hinweis: Die Verjährung von Forderungen ist zu berücksichtigen, wenn die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner die Einrede der Verjährung erhoben hat, § 214 Absatz 1 BGB. In diesen Fällen wird die Forderung unbefristet niedergeschlagen.

Sofern Anspruchsgegnerinnen oder Anspruchsgegner von verjährten Forderungen die Einrede der Verjährung nicht erhoben haben, werden sie mit Zahlungserinnerung an ihre Zahlungsverpflichtung erinnert. Mahnungen und Vollstreckungsersuchen zu verjährten Forderungen erfolgen nicht.